

Übertragung von Schwinganlässen im Fernsehen

Weisungen für Medienverantwortliche an Schwingfesten

1 Allgemeines

Der Eidgenössische Schwingerverband (ESV) und die Schweizerische Radio und Fernsehgesellschaft (SRG) sind Vertragspartner bezüglich den Übertragungsrechten von sämtlichen Schwingfesten. Ziel ist die Förderung des Interesses am Schwingensport. Insbesondere wollen der ESV und die SRG den speziellen Bedürfnissen in den Bereichen TV-Produktion, TV-Ausstrahlung und Kommunikation Rechnung tragen.

Die Priorität der Produktion steht der SRG bei sämtlichen Schwingsportveranstaltungen zu, insbesondere gegenüber den regionalen, sprachregionalen und ausländischen Fernseh- und Radioveranstaltern. Die Priorität versteht sich für alle fernseh- und radiorelevanten Tätigkeiten.

Der ESV hat zur Einhaltung dieser Priorität alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

2 Grosse Schwingsportanlässe sowie Teilverbands- und Bergkranzfeste

Die SRG besitzt das exklusive Recht, audiovisuelle Produktionen von den grossen Schwingsportanlässen (Eidg. Schwing- und Älplerfest, Kilchberger Schwinget, Unspunnen-Schwinget, Jubiläumsschwingfest) sowie allen Teilverbands- und Bergkranzfesten herzustellen oder herstellen zu lassen.

Die SRG besitzt das exklusive Recht, ihre audiovisuellen Produktionen über sämtliche bestehenden und zukünftigen Übermittlungsarten in voller Länge und/oder ausschnittsweise live und/oder zeitverschoben unlimitiert zu wiederholen und programmlich zu nutzen.

Die SRG kann die an sie exklusiv übertragenen Rechte mittels Sublicenzierung an Dritte innerhalb ihres Ausstrahlungsgebietes weitergeben.

2.1 Vorgehen

Sind regionale Fernsehstationen interessiert, grosse Schwingsportanlässe sowie Teilverbands- und Bergkranzfeste gemäss Ziffer 2 zu übertragen, müssen diese eine Sublicenz bei der SRG beantragen. Es ist folgendes Vorgehen einzuhalten:

- Der zuständige Medienchef des OK's oder Teilverbandes verweist den regionalen Fernsehsender direkt an die SRG. Ansprechperson ist Philippe Fischer (philippe.fischer@bus.srg.ch).
- Er nimmt Rücksprache mit der Geschäftsstelle des ESV, welche sich bei der SRG entsprechend informiert.
- Die Geschäftsstelle orientiert den zuständigen Medienverantwortlichen über das weitere Vorgehen.

3 Kantonal- und Gauverbandsfeste

Die SRG besitzt das nicht-exklusive Recht, an den Kantonal- und Gauverbandsfesten audiovisuelle Produktionen herzustellen oder herstellen zu lassen.

Der ESV ist berechtigt, die nicht-exklusiven Rechte dieser Anlässe an andere (regionale) TV-Veranstalter zu lizenzieren. Die Produktionspriorität liegt im Kollisionsfall bei der SRG.

Die SRG ist berechtigt, ihre Fernsehproduktionen dieser Anlässe auf nicht-exklusiver Basis über sämtliche bestehenden und zukünftigen Übermittlungsarten in voller Länge und/oder ausschnittsweise live und/oder zeitverschoben unlimitiert zu wiederholen und programmlich zu nutzen.

Die SRG ist auch berechtigt, die an sie nicht-exklusiv übertragenen Rechte sowie ihre Produktionspriorität gemäss Ziffer 1 mittels Sublizenzierung an Dritte innerhalb ihres Ausstrahlungsgebietes weiterzugeben, wenn dieser Dritte die Produktion des Signals im Auftrag der SRG übernimmt oder sich an der SRG-Produktion beteiligt.

Der ESV vereinbart mit SRF die zu übertragenden Feste bis Ende April der jeweiligen Saison. Für die restlichen Kranzschwingfeste, wo die SRG nicht-exklusive Rechte besitzt, liegt das Vergeben der Lizenzen/Sublizenzen beim ESV.

3.1 Vorgehen

Sind regionale Fernsehstationen interessiert, übrige Schwingsportanlässe gemäss Ziffer 3 zu übertragen, müssen diese der Geschäftsstelle des ESV gemeldet werden. Der ESV ist verpflichtet, solche Übertragungen der SRG bekannt zu geben. Es ist folgendes Vorgehen einzuhalten:

- Der zuständige Medienchef des OK's oder Kantonal- bzw. Gauverbandes orientiert die Geschäftsstelle spätestens 90 Tage vor dem Anlass über eine allfällige Anmeldung eines TV-Senders.
- Der zuständige Medienverantwortliche fordert den TV-Sender nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle auf, mit der SRG Kontakt aufzunehmen, um die Sublizenz einzuholen.
- Die Geschäftsstelle informiert sich bei der SRG über den gefällten Entscheid und teilt diesen dem zuständigen Medienverantwortlichen mit.

4 Übrige Schwingfeste

An den übrigen Schwingfesten, die nicht unter Punkt 3 aufgeführt sind, können durch andere Medien audiovisuellen Produktionen erstellt werden.

5 Genehmigung / Inkrafttreten

Diese Weisungen wurden am 2. März 2018 vom ZV genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle dazu im Widerspruch stehenden Richtlinien/Weisungen.

Rüti ZH / Ersigen, 13. März 2018

Eidgenössischer Schwingerverband

Ressortleiter Kommunikation

Medienchef

Hanspeter Rufer

Rolf Gasser